

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Wenden für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Gemeinde Wenden mit Beschluss vom 21.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 43.133.226 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 44.900.496 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden
Verwaltungstätigkeit auf 38.766.247 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden
Verwaltungstätigkeit auf 39.107.433 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 5.083.600 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 11.835.200 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 167.004 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 80.000 EUR

festgesetzt.

...

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
3.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
1.767.270 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.500.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 240 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 429 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 417 v.H.

§ 7

entfällt (Haushaltssicherungskonzept)

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO NKF wird für die Gemeinde Wenden auf 5.000 Euro festgelegt.

§ 9

Die festgesetzten Budgetierungsregelungen (siehe Anhang, Seiten II -1 bis II - 5) sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Olpe als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 06. März 2018 angezeigt worden.

Eine Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage nach § 75 Absatz 4 GO NRW musste vom Landrat des Kreises Olpe als Untere staatliche Verwaltungsbehörde nicht erteilt werden. Der geplante Jahresfehlbetrag für das Jahr 2018 kann durch Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Der Haushalt der Gemeinde Wenden gilt als ausgeglichen gemäß § 75 Absatz 2 Satz 3 GO NRW.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wenden, Hauptstraße 75, 57482 Wenden, Zimmer 506 während der Dienstzeiten öffentlich aus. Zusätzlich ist er unter der Adresse www.wenden.de im Bereich Virtuelles Rathaus – Finanzen im Internet verfügbar.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, 23.03.2018

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Clemens', written in a cursive style.

(Clemens)